



## Land Hessen

### Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für Sicherheitsdienstleistungen

Vom 10. Juli 2019

Auf Grund des § 5 Absatz 1 in Verbindung mit den Absätzen 2, 6 und 7 des Tarifvertragsgesetzes, dessen Absätze 1 und 7 durch Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe a und d des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) geändert worden sind, wird auf gemeinsamen Antrag der Tarifvertragsparteien und im Einvernehmen mit dem Tarifausschuss des Landes Hessen

der Entgelttarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in Hessen vom 7. November 2018, gültig mit Wirkung vom 1. Januar 2019

– kündbar mit einer Frist von drei Monaten, frühestens zum 31. Dezember 2020 –  
abgeschlossen zwischen

dem Bundesverband der Sicherheitswirtschaft, Landesgruppe Hessen, Norsk-Data-Straße 3, 61352 Bad Homburg, und  
der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di, Landesbezirk Hessen, Wilhelm-Leuschner-Straße 69 – 77, 60329 Frankfurt am Main,

mit Wirkung vom **1. Januar 2019**, für § 2 Abschnitt IV Nummer 3 jedoch ab Veröffentlichung im Bundesanzeiger,  
mit den weiter untenstehenden Einschränkungen für allgemeinverbindlich erklärt.

Geltungsbereich des Tarifvertrags:

räumlich: für das Land Hessen;

fachlich: für alle Betriebe und selbständigen Betriebsabteilungen, die Sicherheitsdienstleistungen für Dritte durchführen;

persönlich: für alle Arbeitnehmer, die im räumlichen Geltungsbereich dieses Entgelttarifvertrags eingesetzt werden.

Die Allgemeinverbindlicherklärung wird wie folgt eingeschränkt:

Von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen sind § 2 Abschnitt II Nummer 4 bis 10, Abschnitt III Nummer 3, Abschnitt VI, § 4 Nummer 7 bis 11, die §§ 5 und 6 sowie die Protokollnotizen 1 und 2.

Der Tarifvertrag ist mit Ausnahme der nicht von der Allgemeinverbindlicherklärung umfassten Rechtsnormen in der Anlage abgedruckt.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag infolge der Allgemeinverbindlicherklärung verbindlich ist, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrags gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie Übersendungsporto) verlangen.

Wiesbaden, den 10. Juli 2019  
III7 - 55m0200-0002/2019/001

Minister für Soziales und Integration  
des Landes Hessen

Kai Klose

---



Anlage

## Rechtsnormen des Entgelttarifvertrags für Sicherheitsdienstleistungen in Hessen vom 7. November 2018

### § 1

Geltungsbereich

räumlich: für das Land Hessen,

fachlich: für alle Betriebe und selbstständigen Betriebsabteilungen, die Sicherheitsdienstleistungen für Dritte durchführen,

persönlich: für alle Arbeitnehmer, die im räumlichen Geltungsbereich dieses Entgelttarifvertrages eingesetzt werden.  
Alle Berufsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

### § 2

Stundengrundentgelt

		ab 01.01.2019 €/Stunde	ab 01.01.2020 €/Stunde
<b>I.</b>	<b>Interventionsdienst/Revierdienst</b>		
1.	Sicherheitsmitarbeiter im Interventions-/Revierdienst	10,55	11,10
2.	Sicherheitsmitarbeiter in betriebseigenen Notruf- und Service-Leitstellen	10,94	11,36
<b>II.</b>	<b>Objektschutzdienst</b>		
1.	Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutzdienst	10,20	10,75
2.	Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutzdienst mit Abschluss Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft oder IHK-Geprüfte Werkschutzkraft, der vom Arbeitgeber in einer Funktion eingesetzt wird, für die die Leistungsbeschreibung diese Qualifikation ausdrücklich voraussetzt	12,66	13,23
3.	Servicekraft für Schutz und Sicherheit, die die Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat und vom Arbeitgeber in einer Funktion eingesetzt wird, für die die Leistungsbeschreibung diese Qualifikation ausdrücklich voraussetzt	13,21	13,72
(Die Nummern 4 bis 10 sind von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und daher nicht mit abgedruckt.)			
<b>III.</b>	<b>Sicherheitsmitarbeiter in Militärischen Anlagen</b>		
1.	Sicherheitsmitarbeiter bei der Bundeswehr	12,33	13,30
2.	Sicherheitsmitarbeiter bei der Bundeswehr als Konsolenbediener im Betreibermodell der Bundeswehr	13,36	14,30
(Die Nummer 3 ist von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und daher nicht mit abgedruckt.)			
<b>IV.</b>	<b>Sicherheitsmitarbeiter in US-Amerikanischen Einrichtungen</b>		
1.	Sicherheitsmitarbeiter in US-amerikanischen Stationierungsstreitkräften	12,33	13,09
2.	Sicherheitsmitarbeiter in US-amerikanischen Konsulaten und Botschaften	13,44	14,03
3.	Sicherheitsmitarbeiter die als Senior Guard oder Supervisor bei den US-amerikanischen Stationierungsstreitkräften oder an amerikanischen Konsulaten und Botschaften eingesetzt sind <p style="text-align: right;">pauschal pro Schicht</p>		3,25
<b>V.</b>	<b>Sicherheitsmitarbeiter in Flüchtlingsunterkünften</b>		
1.	Sicherheitsmitarbeiter in Flüchtlingsunterkünften	11,56	12,00
(Abschnitt VI ist von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und daher nicht mit abgedruckt.)			

### § 3

Vergütung für Auszubildende

Die monatliche Vergütung für Auszubildende im Beruf „Fachkraft für Schutz und Sicherheit“ sowie „Servicekraft für Schutz und Sicherheit“ beträgt im

	ab 01.01.2019 €/Monat	ab 01.01.2020 €/Monat
1. Ausbildungsjahr	655,00	730,00
2. Ausbildungsjahr	755,00	830,00
3. Ausbildungsjahr	805,00	880,00

und ist bis zum letzten Werktag des Monats auszuzahlen.



## § 4

### Zulagen

Zu den in § 2 aufgeführten Entgelten werden folgende Zulagen ab 1. Januar 2019 gewährt:

- |  |             |         |
|--|-------------|---------|
| 1. Wachführer,<br>die mit der Führung einer Gruppe von mehr als 5 Sicherheitsmitarbeitern beauftragt sind<br>und als Wachführer ernannt sind mit Ausnahme des Konsolenbedieners<br>gemäß § 2 Abschnitt III Nummer 2 .....                    | pro Stunde  | 0,53 €  |
| 2. Sicherheitsmitarbeiter,<br>die zu Springern ernannt sind,<br>Teilzeit- und Aushilfskräfte anteilig .....  | pro Monat   | 34,23 € |
| 3. Kontrolleure<br>Teilzeit- und Ausbildungskräfte anteilig .....  | pro Monat   | 52,68 € |
| 4. Sicherheitsmitarbeiter der Entgeltgruppe III<br>erhalten bei Einsatz in Munitions- oder Treibstofflagern<br>eine Zulage von .....   | pro Stunde  | 0,27 €  |
| 5. Sicherheitsmitarbeiter der Entgeltgruppe III,<br>die den Kontroll- und den Bereitschaftsdienst laut Wachanweisung mit einem Dienst-<br>hund ausüben und eine entsprechende Hundeführerausbildung haben,<br>erhalten eine Zulage von ..... | pro Schicht | 3,16 €  |
| 6. Feuerwehrmann mit Truppmannausbildung,<br>der auf Wunsch des Auftraggebers und des Arbeitsgebers<br>als solcher eingesetzt wird .....   | pro Stunde  | 0,52 €  |

(Die Nummern 7 bis 11 sind von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und daher nicht mit abgedruckt.)

(Die §§ 5 und 6 sind von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und daher nicht mit abgedruckt.)

## § 7

### Ausschlussfrist

1. Sämtliche gegenseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis erlöschen beiderseits drei Monate nach Fälligkeit, von oder gegen ausgeschiedene Arbeitnehmer jedoch nicht später als einen Monat nach Fälligkeit der Ansprüche für den Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis endet, sofern sie nicht vorher unter Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht worden sind.
2. Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach der Ablehnung gerichtlich geltend gemacht wird.
3. Von dieser Ausschlussfrist werden jedoch Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen beruhen, sowie der Anspruch des Mitarbeiters auf den gesetzlichen Mindestlohn nicht erfasst. Über den gesetzlichen Mindestlohn hinaus gehende Vergütungsansprüche des Mitarbeiters unterliegen weiterhin den tarifvertraglichen Ausschlussfristen.

## § 8

### Schlussbestimmungen

1. Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft und ist mit einer Frist von drei Monaten, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2020 schriftlich kündbar. Gleichzeitig tritt der Entgelttarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in Hessen vom 9. Januar 2017, gültig vom 1. Januar 2017 nebst Protokollnotizen 1 bis 3, außer Kraft.
2. Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass bei einer Kündigung dieses Tarifvertrags neue Verhandlungen noch während der Kündigungsfrist aufgenommen werden.

(Die Protokollnotizen 1 und 2 sind von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen und daher nicht mit abgedruckt.)